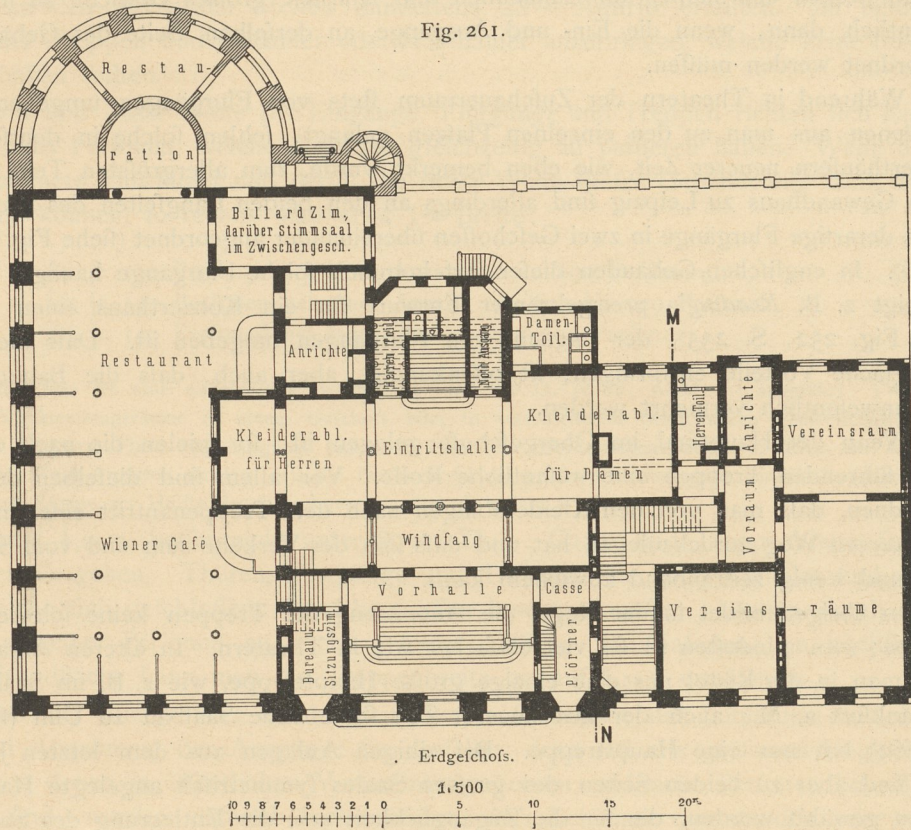


Eine derartige Durchfahrt sollte niemals weniger als 3^m Breite erhalten; doch genügt diese Abmessung nur für kleinere Saalanlagen. Für größere Bauten dieser Art rechne man für je 200 Personen 1^m Durchfahrtsbreite.

An dieser Stelle sei auch noch die einschlägige Bestimmung der B.P.-O. (§ 70, Absatz 3) angeführt: »Wenn die Ausgänge aus Versammlungsräumen in einem Seiten- oder Hintergebäude auf einen Hof von solchen Abmessungen führen, daß er die gesamte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermag, so kann die Breite der Flure oder Durchfahrten, welche diesen Hof mit der Straße verbinden, ausnahmsweise dem vorgeschriebenen Verhältnis von 1^m für 200 Personen gegenüber unter der Bedingung ermäßigt werden, daß der Hof in seiner ganzen Fläche lediglich für den Personenverkehr frei gehalten wird. Als äußerste zulässige Grenze soll dabei jedoch das Verhältnis von 1^m für 300 Personen gelten.«

Fig. 261.



Konzert- und Vereinshaus zu Stettin.

Arch.: Schwechten.

Wie schon angedeutet wurde, bildet die Eintrittshalle, wenn Eingänge an verschiedenen Seiten des Gebäudes angeordnet sind, die Verbindung derselben.

Damit die Eintrittshalle und die darin befindlichen oder daran stoßenden Kleiderablagen möglichst zugfrei sind, sollen die Eingangsthüren durchwegs mit Windfängen versehen werden. Noch besser ist es, vor jede solche Thür eine kleine Vorhalle zu legen, wie dies z. B. im neuen Gewandhaus zu Leipzig (siehe Fig. 257) geschehen ist. Man hat sogar schon zwei durch Windfangthüren verbundene Eintrittshallen angeordnet, und zwar eine Vorhalle mit den Kassenschaltern und die Haupteingangshalle mit den Kleiderablagen. Beim Konzert- und Vereinshaus zu